

LSV NRW, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf

**phone**  
0211-330703

**fax**  
0211-330714

Donnerstag, 13. Januar 2022

**email**  
info@lsvnrw.de

## **Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen (16. Schulrechtsänderungsgesetz) - Stellungnahme**

**adresse**  
Kavalleriestraße 2-4  
D-40213 Düsseldorf

### **Für die Anhörung im Schulausschuss des Landtags am 18.1.2022**

**internet**  
lsvnrw.de

Sehr geehrte Abgeordnete des Schulausschusses,  
Sehr geehrte Damen\* und Herren\*,

**bankverbindung**  
**IBAN**  
DE96300501100047017587

die Landeschüler\*innenvertretung NRW (LSV NRW) vertritt die Interessen der 2,6 Millionen Schüler\*innen NRWs und damit den Großteil der durch dieses Gesetz betroffenen Personen.

**BIC**  
DUSSDEDDXXX

Grundsätzlich teilt die LSV NRW dabei die Idee der Landesregierung, Schulen in ihrer Eigenverantwortung zu stärken und mehr Eigenverantwortung einzuräumen. Die Ausgestaltung tangiert die akuten Probleme in den Schulen und die angespannte Situation für die Schüler\*innen jedoch nur minimalst und erzeugt dabei an vielen Stellen zwingendem Änderungsbedarf.

**anfahrt**  
Straßenbahn 706, 708 und  
709 bis Poststraße

“Die Schulen in Nordrhein-Westfalen benötigen mehr Freiräume, um ihre Kreativität voll entfalten und neue Wege beschreiten zu können”, was in der Problemanalyse noch korrekt dargestellt wurde, ist in der Problembewältigung viel zu inkonsequent. Alleine, dass die Landesregierung an zentralen Abschlussprüfungen festhält, die eine angebliche Vergleichbarkeit schaffen sollen, ist höchst zweifelhaft. Die “Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen” bedarf also grundsätzlich schon eine weitergehende Ausgestaltung, als in diesem Gesetzentwurf dargelegt.

### **§ 2 Absatz 2:**

Die LSV NRW begrüßt eine Anpassung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule, da dieser schon lange nicht mehr der gesellschaftlichen Situation entspricht. Die Förderung der “europäischen Identität” ist dabei aber zu kurz gedacht. Von welcher Identität ist denn die Rede? Etwa von der Identität, Menschen an den EU-Außengrenzen ertrinken zu lassen? Oder von der Identität eines der größten pro-Kopf CO2 Emittenten?

In Zeiten gesellschaftlicher Spaltung sollte es das Ziel sein, Toleranz und Akzeptanz zu lehren und nicht eine angebliche, einheitliche “europäische Identität” herbeizureden.

Dennoch sollte die Initiative der Regierung in diesem Gesetzesentwurf genutzt werden, um bereits bestehende Bildungs- und Erziehungsaufträge zu reflektieren.

2,6 Millionen Schüler\*innen, von denen über 30% nicht an einen Gott glauben, die "Ehrfurcht vor Gott" zu lehren, ist nicht nur absolut nicht zeitgemäß, vielmehr trägt es auch zu einer Spaltung der Gesellschaft bei, in der alle Menschen über den Bezug zu Religion selbst entscheiden können sollten.

Auch die "Liebe zu Volk und Heimat" erinnert nicht nur an rechte Propaganda, es widerspricht auch der von der Landesregierung kommunizierten Intention, das europäische Identifikationsgefühl zu stärken, indem immer noch ein übermäßiges und rückschrittliches Nationalgefühl gefördert wird.

### **§ 3 Absatz 2:**

Die LSV NRW unterstützt die geplante Möglichkeit der individuellen Profilbildung für Schulen, legt aber großen Wert auf die frühe Einbindung der Schüler\*innen in die Diskussion über mögliche Schulprofile. Schon vor der Schulkonferenz müssen Schüler\*innen vielseitige Möglichkeiten bekommen, Einfluss auf die Entscheidung zu nehmen.

Das Land muss dabei dafür garantieren können, dass Schulen nicht aufgrund ungerecht verteilter finanzieller oder personeller Ressourcen von dieser Möglichkeit ausgeschlossen werden und sich Pilotprojekte nicht nur auf privilegierte Schulen und damit tendenziell Gymnasien beschränken. Dafür müssen Kommunen als übergeordnete Instanz die Möglichkeit bekommen, durch zusätzliche finanzielle Mittel derartige Projekte an weniger privilegierten Schulen zu fördern und sich grundsätzlich für eine gerechtere Finanzierung einsetzen.

### **§ 8 Absatz 2**

Dass nun eine gesetzliche Grundlage für die Nutzung digitaler Lehr- und Lernsysteme geschaffen wird, ist grundsätzlich begrüßenswert. Dabei ist die Freiwilligkeit zur Nutzung für Schulen unabdingbar.

Auch müssen finanzielle Förderungen für die technische Ausstattung entsprechend eines Sozialindexes gerecht verteilt und nicht bei einzelnen Schulen konzentriert werden.

### **§ 11 Absatz 6**

Die LSV NRW teilt in diesem Punkt die Auffassung der GGG NRW. Wir erinnern "an den erwiesenermaßen eingeschränkten Prognosewert vieler Schulformempfehlungen und [halten] [...] die Neuregelung [...] [für] schädlich. Sie ist [...] geeignet, Eltern [mit einem sozioökonomisch-schwächeren Hintergrund] [...] von der Wahl einer Schule abzuschrecken, wenn sie fürchten, der Argumentation der weiterführenden Schule rein rhetorisch nicht standhalten zu können." So stärkt diese Maßnahme nur die Ungleichheit aufgrund des sozioökonomischen Hintergrundes des Kindes. Ohnehin verhilft uns unter anderem eine Selektion nach der 4. Klasse zum traurigen Spitzenreiter, wenn es um individuelle Werdegänge in Abhängigkeit von dem sozioökonomischen Hintergrund der Schüler\*innen geht, weshalb das mehrgliedrige Schulsystem grundsätzlich überwunden werden muss.

### **§ 42 Absatz 6**

Die Notwendigkeit für die Intervention gegen sexuellen Missbrauch anzuerkennen, begrüßt die LSV NRW sehr. Dennoch stellt sich die Frage, inwiefern ein solches Konzept ohne externe Expert\*innen realisierbar ist. Daher sollte das Ministerium in Zusammenarbeit mit Psycholog\*innen, Schulsozialarbeiter\*innen, schulpolitischen Verbänden und anderen Expert\*innen Vorlagen und Materialien erarbeiten, die Schulen bei der Erstellung eines solchen Konzeptes unterstützen und darüber hinaus weitere

Präventionsarbeit leisten. Ebenso müssen die Lehrkräfte jährlich geschult werden, um den Schüler\*innen geeignete Hilfestellungen zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren stellt sich die Frage, weshalb die Landesregierung "nur" ein Konzept gegen sexuellen Missbrauch verlangt, jedoch nicht gegen Diskriminierung, (Cyber-)mobbing oder für die seelische Gesundheit von Schüler\*innen.

### **§ 53:**

Als Ziel des Gesetzentwurfs hat die Landesregierung auch die Stärkung der Mitbestimmungsmöglichkeiten von Schüler\*innen und Eltern formuliert. Auf dieser Grundlage schließen wir uns der Forderung von mittendrin e.V. an, Schüler\*innen und Eltern in Entscheidungen über Disziplinarmaßnahmen - die ohnehin kritisch hinterfragt werden müssen - mit Stimmrecht einzubeziehen, sofern von den betroffenen Schüler\*innen nicht anders gewünscht.

### **§65 Absatz 2:**

Die LSV NRW begrüßt die Erweiterung des Aufgabenbereiches der Schulkonferenz. Entscheidungen für die Schule sollten grundsätzlich in Gremien diskutiert werden, in denen Schüler\*innen ein verbindliches Stimmrecht besitzen.

### **§ 85 Absatz 2:**

Grundsätzlich ist es sinnvoll, die Akteur\*innen im Kontext Schule nochmal explizit zu nennen, die Landesregierung hat jedoch die Chance verpasst, Schüler\*innen verbindlich die Möglichkeit zu geben, in kommunalen Strukturen zu partizipieren.

Ein Schulausschuss darf nicht ohne die gedacht werden, die am stärksten von den dort beschlossenen Maßnahmen betroffen sind: den Schüler\*innen.

Des Weiteren erschließt sich uns nicht, weshalb weiterhin je ein\*e von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte\*r Vertreter\*in als ständiges Mitglied mit beratender Stimme im Schulausschuss beteiligt werden. Im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche - wie die LSV NRW sie fordert - dürfen kirchliche Institutionen nicht verpflichtend in Mitwirkungsgremien festgeschrieben sein, sondern, wenn überhaupt, anlassbezogen für einzelne Aspekte befragt werden.

Daher schlägt die LSV NRW folgende Formulierung für § 85 Absatz 2 vor:

"Der Schulausschuss wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Zusätzlich müssen Vertreter\*innen der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Diese werden von der Schulkonferenz und in Absprache mit den anderen Schulen bestimmt. Hierfür sollen Bezirks- bzw. Stadtschüler\*innenvertretungen von den Kommunen aktiv gefördert werden.

Mindestens ein\*e Schüler\*innenvertreter\*in muss, unabhängig von den Entscheidungen der Schulkonferenzen der verschiedenen Schulen, Teil des Schulausschusses sein, sofern nicht anders von den Schüler\*innenvertretungen der Kommune beschlossen."

### **§120 Absatz 5:**

Da Schulen bei der Nutzung digitaler Medien und Lehr- und Lernsysteme individuelle Entscheidungen treffen sollen, ist es schwierig vorherzusehen, welche Medien in Zukunft verwendet werden.

Als Voraussetzung, um Schüler\*innen für den Umgang mit diesen zu verpflichten, müssen verschiedene Grundlagen bestehen. So müssen Programme beispielsweise datenschutzrechtlich unbedenklich sein und als Open-Source-Programm zur Verfügung stehen. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen Schüler\*innen die Möglichkeit bekommen, diese Programme zu umgehen und Alternativen geboten bekommen.

Bei Rückfragen melden Sie sich gerne!

Mit freundlichen und Solidarischen Grüßen



Laura Körner



Julius van der Burg

(i.A. der Landesschüler\*innenvertretung NRW)

Mit freundlichen Grüßen,